



NEUES ZU BTV-3: ANWENDUNG AUTOGENER IMPFSTOFFE IN RLP MÖGLICH

Im Oktober 2023 wurden die ersten Infektionen mit dem Blauzungenvirus Serotyp-3 bei Schafen in Nordrhein-Westfalen (NW) festgestellt, kurz darauf kam es zu ersten Nachweisen von BTV-3-Infektionen bei Schafen in Niedersachsen (NI). Mit Stand vom 21.03.2024 wurden 49 Ausbrüche in Deutschland (13 in NRW, 36 in NI) gemeldet. **Rheinland-Pfalz ist derzeit noch frei von BTV-3, die Gnitzen-Saison steht jedoch kurz bevor.** Für das Frühjahr 2024 erwartet das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine ebenso schnelle Ausbreitung des Virus, wie im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenerkrankung vom Serotyp 8 (BTV-8) zwischen 2006 bis 2009 zu beobachten war. Ein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 ist zurzeit noch nicht verfügbar, um BTV-empfindliche Tiere wirksam schützen zu können. Es sollen sich Impfstoffe gegen BTV-3 in der Entwicklung befinden, jedoch liegen aktuell keine Informationen über einen konkreten Zeitpunkt für eine Notzulassung vor. Außerdem bleibt fraglich, ob bzw. wie viele Impfdosen zeitnah bereitgestellt werden könnten. Vor dem Einsatz illegaler Impfstoffe wird weiterhin dringend gewarnt (nicht sicher, nicht wirksam).



Foto: 165601, pixabay.com

Das Tierarzneimittelrecht der EU in Verbindung mit dem EU-Tiergesundheitsrecht eröffnet seit 2022 die Möglichkeit, sog. **autogene Impfstoffe** in Betrieben einzusetzen, aus denen die Virusisolate zwar nicht isoliert wurden, die jedoch zur selben epidemiologischen Einheit gehören oder eine gesicherte epidemiologische Verbindung zu dem Ausbruchsbestand aufweisen, aus dem das Impfvirus stammt. **Die „epidemiologische Einheit“ ist dabei eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.** Nach Niedersachsen und NRW wird jetzt auch **ganz Rheinland-Pfalz als empfängliche epidemiologische Einheit angesehen**, die dem Seuchenerreger „Serotyp 3 des Blauzungenvirus“ gleichermaßen ausgesetzt ist, da RLP bereits jetzt an nicht-BTV-3-freie Zonen anderer Länder und Mitgliedstaaten angrenzt.

Autogene Impfstoffe müssen wie bestandsspezifische Impfstoffe für die jeweils zu impfenden Tiere eines Betriebs bestellt und abgefüllt werden. Von der Verschreibung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt bis zur Impfung der Tiere vergehen etwa sechs bis acht Wochen. Die Grundimmunisierung erfolgt dann durch eine zweimalige Impfung. Die Herstellungserlaubnis eines [Herstellers in Niedersachsen](#) liegt nunmehr vor, sodass tierärztliche Verschreibungen an die Herstellungsfirma gesendet werden können. Das enthaltene Impfvirus ist abgetötet und beruht auf dem BTV-3 Virusisolat aus einem Schaf im

Kreis Kleve von Oktober 2023. Es muss erwähnt werden, dass wie bei jeder neuen bestandsspezifischen Impfung vor dem Einsatz keine Prüfungen zu Wirksamkeit und Verträglichkeit vorliegen. In der Anwendung wird eine kleine Gruppe von Tieren im Bestand vorgeimpft und bei guter Verträglichkeit der Rest der Herde nach einigen Tagen nachgeimpft – der/die Anwendende alleine trägt das Risiko von Nebenwirkungen. Dies sollte zuvor mit den Tierhaltenden besprochen werden.

Im Vordergrund steht der gebotene **Schutz der Tiere, v. a. der Schafe und Ziegen, vor ernsthaften Erkrankungen und dem Tod**. Der Einsatz autogener BTV-3-Impfstoffe stellt aus Gründen des Tierschutzes, aber auch der Reduktion empfänglicher Tiere und damit einer Eindämmung der Viruszirkulation eine sinnvolle Maßnahme dar. In den Niederlanden sind seit Auftreten von BTV-3 im September 23 über 6900 Betriebe infiziert, über 50.000 Schafe sind verendet/euthanasiert. Bei Rindern sind v.a. Leistungseinbußen durch die Blauzungenkrankheit zu erwarten. Auch in Belgien und Großbritannien wurde BTV-3 nachgewiesen. Sobald ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, darf der autogenen Impfstoff nicht mehr zum Einsatz kommen.

Dokumentation der Impfung in HI-Tier: Um die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Impfungen gewährleisten zu können, sollen die Impfungen in der HI-Tier-Datenbank von der verschreibenden bzw. impfenden Tierarztpraxis eingetragen werden. Der von Land RLP und Tierseuchenkasse gewährte Zuschuss zur BTV-Impfung kann nur bei in HIT eingetragenen Impfungen bearbeitet werden.

Verbringungen: Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der EU-Kommission der Einsatz von autogenen Impfstoffen keine Möglichkeit eröffnet, BTV-3 empfängliche Tiere ohne vorherige PCR-Untersuchung und Behandlung mit Repellentien in freie Zonen zu verbringen. Entsprechende Handelserleichterungen sind demnach nicht zu erwarten.

ANTIBIOTIKAKENNZAHLEN UNZUVERLÄSSIG

In einem [gemeinsamen Schreiben](#) an Staatssekretärin Bender im BMEL haben der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft, der Deutsche Bauernverband und der bpt verdeutlicht, dass die Auswertung der jetzt ermittelten Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit bei Milchrindern sowie bei Jung- und Legehennen praktisch unmöglich ist, da sie nicht die Wirklichkeit widerspiegeln und keine Vergleichswerte vorhanden sind. Nach Ansicht der Verbände sollte mindestens das erste Erhebungsjahr 2023 als Testlauf betrachtet werden, ohne dass Landwirte und Tierärzte im ersten Jahr der Einführung durch Ordnungswidrigkeiten belangt werden. Es sei wichtig zu betonen, dass behördliche Maßnahmen für Betriebe, die die Kennzahlen 1 oder 2 überschreiten, nur angeordnet werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die veröffentlichten Kennzahlen verlässlich sind und die wirkliche Situation auf den Betrieben korrekt darstellen. Im Folgenden sei es wichtig sicherzustellen, dass behördliche Maßnahmen, einschließlich der Anordnung von Aktionsplänen und Sanktionen, tatsächlich auf die oberen 25% der Betriebe abzielen, die vom Gesetzgeber angesprochen werden. Sollten Maßnahmenpläne erstellt werden müssen, sollten diese als Übergangsregelung nur in verkürzter Form gefordert werden, um unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Die Fachgruppe Rind des bpt hat [zweiseitige Maßnahmenpläne für Milchkühe und Zukaufskälber](#) entworfen, die durch den Arzneimittelausschuss der BTK für rechtskonform befunden wurden.

HANDBUCH SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG

Das „Handbuch zur Qualifikation amtlicher Tierärzt:innen in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU)“ ist ab sofort auf der [Webseite der Bundestierärztekammer \(BTK\)](#) zu finden. Das Handbuch gibt einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben und fachlichen Anforderungen an die anspruchsvolle Tätigkeit als amtliche:r Tierärztin/Tierarzt in der SFU und soll als Unterstützung beim Erwerb und Erhalt der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Die BTK informiert in ihrer [aktuellen Pressemitteilung](#) über die Tätigkeit in der der amtlichen Tierärzt:innen.



Foto: Luca Chiartano, pixabay.de

ENTTÄUSCHENDER ENTWURF FÜR NEUES TIERSCHUTZGESETZ

Der bpt zeigt sich enttäuscht über den nach einem Jahr vom BMEL vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Für die Stellungnahme war eine nur 4-wöchige Frist einzuhalten. Nach Meinung des Tierärzteverbandes sind Bemühungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland zwar erkennbar, aber nicht praxistauglich umgesetzt. Geplante Regelungen laufen dem Tierschutz z.T. nicht nur zuwider sondern würden sogar zu einem völligen Verbot jeglicher Tierzucht und Tierhaltung nicht nur im Nutztierbereich führen. Die kritikreiche Stellungnahme finden Sie [hier](#) in der Nachricht vom 28.02.24.

GOT 2022 BLEIBT WIE SIE IST, HAUSBESUCHSgebÜHR IST ZU BERECHNEN!

Nachdem bereits die parlamentarische Staatssekretärin im BMEL Dr. Ophelia Nick im Januar klargestellt hat, dass sich das BMEL trotz der massiven Kritik der FN an der GOT und der Hausbesuchsgebühr dazu entschlossen hat, aktuell keine Änderungen an der GOT vorzunehmen, wurde dies nun auch offiziell durch Prof. Dr. Dr. Markus Schick, Leiter der Abteilung 3 Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit im BMEL bestätigt. In seinem Brief vom 7.3.24 an den bpt erklärt auch er, dass die novellierte GOT wie vorgesehen vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert wird und Änderungen der aktuellen GOT bis dahin nicht geplant sind.

Damit wird bekräftigt, dass **die Hausbesuchsgebühr nach Ziff. 40 GOT bei jedem Hausbesuch in Rechnung zu stellen ist**, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren, die der Erwerbstätigkeit des Halters dienen. Bitte sprechen Sie auch mit Ihren



Foto: P.Linforth, pixabay

Kolleg*innen darüber, denn leider gibt es immer wieder Tierärzt*innen, die die Berechnung der Hausbesuchsgebühr ignorieren. Dies hat berufs- und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen und wird auch durch die Wettbewerbsbehörde mit teils empfindlichen Strafen geahndet. Wir appellieren an alle Kolleg*innen aus Gründen der Fairness und Kollegialität, sich genau an die GOT zu halten und insbesondere auf den Posten Hausbesuchsgebühr zu achten.

TÄHAV-NOVELLE AUF GUTEM WEG

Nach der Verbändeanhörung zur neuen Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) am 29.02.24 sind Vertreter des bpt nun optimistisch, dass tatsächlich einige Dokumentationspflichten abgebaut und vereinfacht und die EU-Vorgaben als ausreichend betrachtet werden. So könnte es z.B. zum Wegfall der Chargennummern auf dem AUA-Beleg kommen. Bpt-Mitglieder können das Interview mit Dr. Palzer dazu in der [bpt-Mediathek](#) anhören.

TVT- TAGUNG ZUM ANIMAL HOARDING IN OESEDE



Das soziologische Phänomen des krankhaften Sammelns von Tieren, bei dem das Vermögen oder der Wille der Tierhaltenden zur artgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere verloren geht, nimmt offensichtlich zu. Oft sind die „tier-hortenden“ Menschen psychisch krank und benötigen Hilfe.

Fast immer aber bedeutet das „Animal Hoarding“ für die betroffenen Tiere erhebliche und langanhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden durch die massive Vernachlässigung ihrer Bedürfnisse, und sie brauchen ebenfalls Hilfe. Das ist eine große Herausforderung für die Veterinärämter sowie die Tierheime, die oft unvermittelt große Zahlen von Tieren aufnehmen sollen/müssen.

Die [6. Tagung der Tierärztlichen Plattform Tierschutz \(TPT\) am 21./22.06.24](#) in Oesede, Niedersachsen, hat sich diesem Thema gestellt und beleuchtet die diesbezüglich zunehmenden Aufgaben für die zuständigen Veterinärämter und die Sozialpsychiatrischen Dienste, aber auch für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Tierheime.

HINWEISE ZUR FORTBILDUNGSPFLICHT

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften und Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Sie oder er hat in drei Jahren an mindestens 60 Fortbildungsstunden teilzunehmen, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz anerkannt sind.

Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz hat feste Nachweiszeiträume: 2010-2012; 2013-2015; 2016-2018; 2019-2021 und den aktuelle Zeitraum 2022-2024. Diese wurden erstmals im Januar 2012 von den Mitgliedern angefordert. Wir weisen auf die Abgabefrist für den **Nachweiszeitraum 2019-2021** hin, diese war am **31.12.2021** und bitten erneut unsere Tierärzte, die Fortbildungsnachweise bei der Geschäftsstelle einzureichen, entweder in Kopie per Post, als Fax (bitte die Seitenzahlen angeben) oder gerne auch als PDF-Datei per Mail.

Neu: Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz bittet ihre Mitglieder für das Einsenden der Fortbildungsnachweise das neue Formular „Liste der FB-Nachweise“ zu benutzen, dieses finden Sie [hier am Ende der Seite](#) zum download. Dieses Formular bitten wir ausgefüllt und unterschrieben mit den dazugehörigen Teilnahmebescheinigungen bei der Geschäftsstelle einzureichen, dafür im Voraus vielen lieben Dank. Onlinefortbildungen werden, nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.11.2023, weiterhin für das Jahr 2024 von der Kammer anerkannt.

Wichtige Fortbildungen und Veranstaltungen in (der Nähe von) Rheinland-Pfalz:

Zur **Erfüllung Ihrer Fortbildungspflichten nach dem Heilberufsgesetz zur Versorgung von Notfällen** empfehlen wir:

- ❖ GO Online-webinar live am 25.03.24, danach Aufzeichnung: **Fit für den Notdienst: Das Pferd mit Fieber**, Anmeldung [hier](#)
- ❖ GO Online-webinar Aufzeichnung: **Fit für den Notdienst: Update für die Kleintierpraxis**, Anmeldung [hier](#)
- ❖ GO Online-webinar Aufzeichnung: **Lahmheit, Verletzung und Festliegen beim Rind**, Anmeldung [hier](#)
- ❖ 04.05.24 in Leipzig: **1. Leipziger Notdienstfortbildung**, Anmeldung [hier](#)

Weitere Fachfortbildungen und Termine:

- ❖ 25.01.-16.08.24 in Mainz: **Fortbildungsveranstaltungsreihe für Tierärzte in der Versuchstierkunde**
- ❖ 20.04.2024 in München: **Aktualisierung der Fachkunde in Strahlenschutz mit Schwerpunkten für Klein- und Heimtiere oder Pferde und Kleintier**, weitere Infos [hier](#)
- ❖ 18.05.24 in Bad Dürkheim: **Röntgenaktualisierungskurs für Tierärzte*innen**
- ❖ 3./4.5. + 7./8.6. + 11.-13.7.24 in Hergenfeld + Waldalgesheim: **Intensivkurs 'Equine Podiatry' für Tierärzte**
- ❖ 30.06.24 in Eltville: **Fortbildung Neuweltkameliden**
- ❖ 30.08. – 01.09.24 in Dortmund: **Tierärztetag West**, Programm jetzt [hier](#) verfügbar
- ❖ 14.09.24 in Alzey: **Röntgenaktualisierungskurs für TFAs**

Weitere Infos, Anmeldung und aktuelle Webinare unter www.ltk-rlp.de